

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 22/08 B**

L 16 R 881/05 (Bayerisches LSG)  
S 6 R 710/02 (SG Regensburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,  
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie den Richter Dr. N e u h a u s  
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. November 2007 wird als  
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.11.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen voller bzw teilweiser Erwerbsminderung über den 31.1.2002 hinaus bis zum 31.8.2005 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Werden - wie hier - Verstöße gegen § 103 SGG gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger sieht eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG darin, dass das Berufungsgericht seinem im Schriftsatz vom 15.11.2007, Seite 2 formulierten Beweisantrag nicht



gefolgt sei. In diesem habe er beantragt, seine Ehefrau und seinen behandelnden Arzt Dr. B. als Zeugen zu der Tatsache zu vernehmen, dass bei ihm im streitigen Zeitraum die vom Sachverständigen Dr. R. geforderten Charakteristika einer schwersten depressiv-seelischen Einengung mit deutlicher Minderung des Antriebs, Leistungsinsuffizienz sowie darüber hinaus gedrückte Stimmung, Interessenverlust, Freudlosigkeit, Ermüdbarkeit, verminderte Konzentration und Aufmerksamkeit, vermindertes Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen, Schuldgefühle und Gefühle von Wertlosigkeit, negative und pessimistische Zukunftsperspektiven, Suizidgedanken sowie Schlafstörungen vorgelegen hätten. Diesen Beweisantrag habe er in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausweislich der Sitzungsniederschrift wiederholt.

- 7 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger zwar dargetan, vor dem Berufungsgericht einen prozessordnungsgemäßen, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag gestellt zu haben. Er hat es aber versäumt, die Tatumstände aufzuzeigen, die dem LSG Anlass zu weiterer Sachaufklärung hätten geben müssen.
- 8 Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich, dass dem Berufungsgericht das Gutachten des Sachverständigen Dr. B. vom 7.3.2005, der von ihm erstellte Befundbericht vom 5.9.2006 und die den Kläger betreffende Patientenakte dieses Arztes vorgelegen haben. Ferner hat der Kläger angegeben, dass Dr. B. sowohl im Gutachten als auch im Befundbericht bei ihm bestehende depressive Symptome bzw Beschwerdebilder geschildert habe. Angesichts dessen hätte für das LSG zu einer (weiteren) Aufklärung der beim Kläger im streitigen Zeitraum vorliegenden Charakteristika einer depressiven Erkrankung nur dann Anlass bestanden, wenn dieser das Gericht darauf hingewiesen hätte, dass das von Dr. B. erstellte Gutachten und die sonstigen von ihm überreichten medizinischen Unterlagen hinsichtlich der Beschreibung der depressiven Symptomatik unvollständig oder fehlerhaft seien. Derartiges Vorbringen lässt sich der Beschwerdebegründung jedoch nicht entnehmen.
- 9 Der Kläger rügt ferner eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 10 Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN).



- 11 Eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG sieht der Kläger darin, dass das Berufungsgericht erst in den Urteilsgründen die Weitergabe der Patientenakte an den Sachverständigen Dr. R. zwecks Auswertung durch diesen mitgeteilt habe. Hätte das LSG ihn zuvor hierüber informiert, hätte er darauf hinweisen können, dass die Patientenakte unvollständig und nicht ins Detail gehend geführt worden sei. In diesem Fall sei nicht auszuschließen, dass das Berufungsgericht die beantragte Zeugenvernehmung durchgeführt hätte.
- 12 Mit diesem Vorbringen ist eine Gehörsrüge nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 13 Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass das Berufungsgericht ihm die Patientenakte oder andere medizinischen Unterlagen vorenthalten habe. Er war demnach nicht gehindert, auf deren Unvollständigkeit auch unabhängig von der Auswertung durch den Sachverständigen hinzuweisen und auf ihre Vervollständigung hinzuwirken. Nachdem ihm nach seiner Darstellung die Weitergabe lediglich der Patientenakte nicht mitgeteilt worden war, wäre es ihm jedenfalls möglich gewesen, die Unzulänglichkeit der schriftlichen Zeugenaussage und des Gutachtens von Dr. B. geltend zu machen. Sein nach der Beschwerdebegründung zu unterstellender Verzicht auf präzise Einwände gegenüber diesen gewichtigeren Beweismitteln, steht der Annahme entgegen, dass er sich anders verhalten hätte, wenn er von der Weitergabe der Patientenakte gewusst hätte. Die angeblich fehlende Mitteilung ist demnach nicht kausal dafür, dass der Kläger dem LSG die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen nicht deutlich machen konnte.
- 14 Soweit der gerügte Verfahrensfehler unter weiteren Aspekten dazu dienen soll, eine Vernehmung der Ehefrau und des Arztes Dr. B. zu den vom Sachverständigen Dr. R. zu bewertenden Tatsachen zu erreichen, geht er von vornherein fehl. Eine Gehörsrüge, die letztlich auf eine weitere Sachaufklärung abzielt, ist nur dann ordnungsgemäß, wenn zugleich die Voraussetzungen für eine Sachaufklärungsrüge erfüllt sind. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unterlaufen. Den Anforderungen dieser Norm hat der Kläger jedoch nicht genügt.
- 15 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

